



Steuer-Update für Gemeinden und Städte

WP/StB MMag. Alexander Enzinger, CVA

WP/StB MMag. Josef Klug

19. November 2015

www.bdograz.at



Übersicht

- Steuerreform 2015/2016
- Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht
- Neuerungen in der Verwaltungspraxis
- Neuerungen zum Betrieb gewerblicher Art
- Steuerliche Aspekte von Gemeindekooperationen
- Rückgängigmachung von Ausgliederungen gemäß Art 34 BBG 2001



Steuerreform 2015/2016 (1)

Erhöhung des KESt- und ImmoEST-Satzes im Anwendungsbereich des EStG

Erhöhung der KESt auf 27,5 % sowie der ImmoEST auf 30 % für Gemeinden (im Anwendungsbereich des KStG) grundsätzlich nicht relevant

- Weiterhin Steuersatz von 25 %

Einbehaltende Stelle bzw selbstberechnender Rechtsanwalt/Notar kann jedoch auch **erhöhte Steuer einbehalten** und Gemeinde auf den Veranlagungsweg verweisen

Möglichkeit der Ausübung einer **Regelbesteuerungsoption**

- Verwaltungsmehraufwand für die Gemeinde



Kein unmittelbarer Handlungsbedarf!
Rücksprache mit Rechtsanwalt/Notar im Anlassfall



Steuerreform 2015/2016 (2)

Änderungen bei den Steuer- und Beitragsbefreiungen im Bereich der unselbständigen Tätigkeit

- Befreiung für **Vorteile aus der betriebsinternen Gesundheitsförderung und -prävention sowie Zurverfügungstellung von Impfungen**, soweit diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind und allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden.
- Befreiung für Zuwendungen des Arbeitgebers für das **Begräbnis des Arbeitnehmers**, dessen (Ehe-) Partner oder dessen Kinder.
- **Befreiung für Mitarbeiterrabatte** von bis zu **20%**, sofern sie allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern in „Haushaltsmengen“ eingeräumt werden; Mitarbeiterrabatte über 20% bleiben steuerfrei, wenn sie insgesamt nicht mehr als **€ 1.000 pro Jahr** und Mitarbeiter ausmachen.
- Befreiung für Sachgeschenke zum **Firmen- oder Dienstjubiläum** bis **€ 186,-**.

Steuerreform 2015/2016 (3)

Erhöhung des USt-Satzes auf 13 % für folgende Leistungen (§ 10 Abs 3 UStG):

- Umsätze mit lebenden Tieren (Z 1 und 2)
- Umsätze mit Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz etc (Z 1 und 2)
- Lieferung bzw Einfuhr von Kunstgegenständen (Z 1)
- Beherbergungsleistungen, Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke (Z 3)
 - Ausnahme: Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn diese zusammen mit der Beherbergung erbracht wird (weiterhin 10 %)
 - Inkrafttreten mit 1.5.2016, Übergangsregelung bis 31.12.2017 bei An-/Vorauszahlungen vor 1.9.2015
 - Künftig 13 % Vorsteuer aus Nächtigungspauschalen „herausrechenbar“
- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler (Z 4)
- Umsätze von Schwimmbädern, Thermalbehandlung (Z 5)
- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, Tiergärten, etc (Z 6)
 - Inkrafttreten mit 1.5.2016, Übergangsregelung bis 31.12.2017 bei An-/Vorauszahlungen vor 1.9.2015
- Filmvorführungen (Z 7)
- Zirkusvorführungen (Z 8)
- Personenbeförderung im Inland im Luftverkehr (Z 9)
- Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime für Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, für Betreuung, Beherbergung und Verköstigung (Z 10)

Keine Erhöhung für
gemeinnützige BgA
(weiterhin 10%)

Steuerreform 2015/2016 (4)

Gemeinnützigkeit und Kindergärten, Museen etc

- Steuerreformgesetz 2015/2016: Anhebung des begünstigten USt-Satzes für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten (aber auch Museen, Schwimmbäder etc) von 10 % auf 13 %
- Weiterhin Steuersatz von **10 % für gemeinnützige Zwecke**
 - Kindergärten (Museen) erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen für das Vorliegen von Gemeinnützigkeit iSd §§ 34 ff BAO
 - Voraussetzung ist jedoch u.a. auch eine entsprechende Rechtsgrundlage (zB Satzung)
- Werden die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erst jetzt erfüllt, kommt es grundsätzlich in diesem Moment zur steuerpflichtigen **Aufdeckung der stillen Reserven** für das Betriebsvermögen (auch: Gebäude) → Risiko Steuerbelastung



Handlungsbedarf bei Fehlen geeigneter Satzung
(eventuell Nachholen der Satzung)!



Steuerreform 2015/2016 (5)

Ausweitung der Anwendbarkeit des Normalwerts (§ 4 Abs 9 UStG)

- Normalwert als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage auch anwendbar für Lieferungen oder Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken.

Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage:

„Ist eine Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts umsatzsteuerlich anzuerkennen, kann davon ausgegangen werden, dass das verrechnete Entgelt dem Normalwert entspricht. Gleiches gilt für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger von Gebietskörperschaften und für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch ausgegliederte Rechtsträger von Körperschaften öffentlichen Rechts an diese Körperschaft öffentlichen Rechts.“

- UStR-Wartungserlass 2015: Aus Vereinfachungsgründen kann das Mindestentgelt nach Rz 265 bzw 274 f als Normalwert herangezogen werden.



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (1)

Steuerreformgesetz 2015/2016

Registrierkassenpflicht (§§ 131 ff BAO)

Einzelaufzeichnungs- bzw Einzelfesthaltungspflicht der Barumsätze

Registrierkassenpflicht ab € 15.000 Jahresumsatz je Betrieb, wenn die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 überschreiten

- Technische Sicherheitslösung zum Schutz gegen Manipulationen bei Registrierkassen
- **Barumsätze:** Gegenleistung erfolgt mittels
 - Barzahlung, Kredit- oder Bankomatkarte, PayLife Quick, Mobiltelefone uÄ
 - KEINE Barumsätze: Zahlungen mittels E-Banking oder Erlagschein
 - Zielgeschäfte sind nicht betroffen
- Für Gemeinden im Hoheitsbereich nicht relevant, nur im Rahmen von „echten“ BgA („Betrieb“)



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (2)

Steuerreformgesetz 2015/2016

Registrierkassenpflicht (§§ 131 ff BAO)

BMF kann Ausnahmen vorsehen für

- Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 je Betrieb (bzw je wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb), die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden („Kalte-Hände-Umsätze“)
 - Umsätze entbehrlicher und unentbehrlicher Hilfsbetriebe abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften
 - bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten
 - Betriebe, die keine Bargeldzahlung als Gegenleistung akzeptieren
- **Inkrafttreten:** Elektronische Aufzeichnungspflicht ab 1.1.2016; Bestimmungen betreffend Manipulationssicherheit mit 1.1.2017
 - **Barumsatzverordnung 2015**, BGBl II 2015/247 (vom 9.9.2015)



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (3)

Steuerreformgesetz 2015/2016

Belegerteilungspflicht (§§ 131 ff BAO)

Unternehmer (§ 2 Abs 1 UStG) haben dem die Barzahlung (auch Bankomat und Kreditkarte) Leistenden einen Beleg (mit bestimmten Mindestinhalt) über empfangene Barzahlungen zu erteilen.

- Nur für Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UStG, dh nicht relevant für Gemeinden im Hoheitsbereich (nur im Rahmen von BgA - jedoch anders als bei der Registrierkassenpflicht auch für „fiktive“ BgA nach § 2 Abs 3 UStG).

Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Bei Verstoß liegt keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit vor.

Keine Belegerteilungspflicht in gewissen Ausnahmefällen (siehe oben).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (4)

Verwaltungspraxis

Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12.11.2015

- **Registrierkassenpflicht: Gilt nicht für**
 - Wasserwerke, wenn sie überwiegend der Trinkwasserversorgung dienen,
 - Forschungsanstalten,
 - Wetterwarten,
 - Friedhöfe,
 - Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen (Betriebe nach § 2 Abs 5 KStG).
- **Belegerteilungspflicht: Gilt auch für „fiktive“ BgA gemäß § 2 Abs 3 UStG**



Eingeschränkter Handlungsbedarf für Gemeinden!



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (1)

KStR-Wartungserlass 2014

„Private“ Grundstücksveräußerung mit ImmoESt versus gewerblicher Grundstückshandel

- Gewerblicher Grundstückshandel führt grundsätzlich zum Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA).
- Der Erwerb von Grundstücken und deren **Parzellierung, Umwidmung und Aufschließung durch Gemeinden** zur nachfolgenden Weiterveräußerung für Zwecke des Wohnbaues oder für Betriebsansiedelungen stellt keinen BgA dar, wenn Grundstücke **zu Selbstkosten** angeboten werden.
 - Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (Grundstücke, die vor dem 1.4.2012 in Besitz der Gemeinde waren, stellen Altvermögen dar)
- Anbieten von Grundstücken **zu Marktpreisen**: Gewerblicher Grundstückshandel bereits mit Anschaffung der Grundstücke.



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (2)

KStR-Wartungserlass 2014

Rechnungslegungspflicht von BgA

- Jedenfalls keine Rechnungslegungspflicht nach § 5 EStG für BgA von Gemeinden (Rz 95 KStR)
- Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG für BgA von Gemeinden, sofern sie als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 31 BAO einzustufen sind und die Buchführungsgrenzen nach § 125 Abs 1 BAO [€ 550.000] überschreiten (Rz 426 KStR)
- In allen anderen Fällen Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG (Rz 427 KStR)



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (3)

Salzburger Steuerdialog 2015

Subventionen iZm „1.-Stunde-Gratis-Parken“ für Kunden

- Leistet eine als Verein ausgestaltete Werbegemeinschaft an einen Parkgaragenbetreiber fixe Beträge zur „Aufrechterhaltung“ der Aktion, wonach Kunden die 1. Stunde gratis parken dürfen, handelt es sich um ein **Entgelt von dritter Seite**, welches der Umsatzsteuer unterliegt.
 - Kein Vorsteuerabzug für den Verein, da dieser nicht Leistungsempfänger ist
- Fixe monatliche **Zuschüsse der Gemeinde an den Verein** stellen hingegen **echte Subventionen** dar und unterliegen als solche nicht der Umsatzsteuer (kein Leistungsaustausch).



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (4)

Salzburger Steuerdialog 2015

Vermittlungsleistung einer KöR

- Eine KöR (hier Schule) organisiert einen Fototermin mit einem Fotografen, um Portraits von den Schülern zu machen und handelt dabei einen Rabatt aus
- Ob Tätigkeit der KöR im **eigenen oder fremden Namen** erfolgt, hängt von **Gesamtumständen**, insb Auftritt der KöR ab
- Im vorliegenden Fall Auftritt der KöR in fremdem Namen (d.h. im Namen des Fotografen)
 - Preisgestaltung erfolgt durch Fotograf
 - Preis- und Bestelllisten stammen von Fotograf
 - Kundenerwartung dahingehend, dass nicht die Schule, sondern der Fotograf die Fotos liefert



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (5)

Salzburger Steuerdialog 2015

Vermittlungsleistung einer KöR

- **Vermittlungsleistung der KöR:** Steuerlich nur bei Vorliegen eines BgA von Relevanz (Umsatzgrenze EUR 2.900 pa)
- UE auch umlegbar bei „Vermittlung“ durch eine KöR als Arbeitgeber für Mitarbeiter
 - Hinweis: Solange „Rabatt“ nicht an Mitarbeiter weitergegeben wird, lohnsteuerrechtlich jedenfalls kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (6)

Salzburger Steuerdialog 2015

Weitervermietung von Räumlichkeiten an Fremdveranstalter

Gemischter Vertrag (aufzuteilen in einzelne Vertragsbestandteile) oder Vertrag besonderer Art?

1. **Eigenveranstaltung von Messen etc:** Aufgrund des umfangreichen Zusatzleistungspaketes liegt eine einheitliche komplexe Leistung (Vertrag sui generis) und keine Grundstücksleistung vor.
2. **Leistungen an Fremdveranstalter:**
 - a) **Grundsätzlich Grundstücksvermietung**
 - Leistungen, die für den Kunden keinen eigenen Zweck haben, sondern die Nutzung der Räumlichkeiten ermöglichen bzw abrunden (zB Bereitstellen von Strom, Wasser, Heizung) sind **Nebenleistungen zur Hauptleistung der Grundstücksvermietung**.
 - **Option zur Umsatzsteuerpflicht** nur nach den Voraussetzungen des § 6 Abs 2 UStG möglich.
 - Alle weiteren Zusatzleistungen sind **separat** zu verrechnen.



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (7)

Salzburger Steuerdialog 2015

Weitervermietung von Räumlichkeiten an Fremdveranstalter

b) Ausnahme von der Grundstücksvermietung

- Vereinbarung eines komplexeren Leistungsbündel, das umfassende konferenztypische Leistungen umfasst, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie in wirtschaftlicher Hinsicht objektiv ein Ganzes bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.
- *Erbringung umfassender Konferenzveranstaltungsleistungen, die beispielsweise auch eine auf die Bedürfnisse des Kunden angepasste Anordnung des Inventars wie Bestuhlung und Bühnentechnik, Konferenztechnik, Webtechnik, Registratur, Intranet und IT-Dienstleistungen, Servicepersonal, technischen Support, Catering und Restaurationsleistungen, Sicherheits- und Sanitätsdienste sowie Logistikdienste beinhaltet.*



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (8)

Salzburger Steuerdialog 2015

Überlassung von Teilflächen eines Parkplatzes für Verkaufszwecke

- § 6 Abs 1 Z 16 UStG: Ausnahme von der Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung von Räumlichkeiten oder Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen
- Steuerbefreiung kommt zur Anwendung, wenn das **Kriterium des Abstellens von Fahrzeugen gänzlich in den Hintergrund tritt** - zB bei Nutzung eines Parkplatzes für den Christbaumverkauf und auch bei mobilen Verkaufsständen
 - Verweis auf UStR 2000 Rz 897 f
- Option zur Steuerpflicht für Vermieter dann nicht möglich, wenn es sich beim Christbaumverkäufer bzw Hendlbrater um einen **Kleinunternehmer** handelt
- Option jedoch möglich bei **land- und forstwirtschaftlicher Pauschalbesteuerung**
 - Vorsteuerabzug pauschal berücksichtigt, keine zusätzliche Geltendmachung

Neuerungen in der Verwaltungspraxis (9)

UStR-Wartungserlass 2014

Vorsteuerabzug bei gemischter Nutzung (Rz 479)

- Bereiche einer KöR: unternehmerisch - nichtunternehmerisch (hoheitlich)
- Bei Nutzung von dem Unternehmensbereich (BgA) dienenden Gegenständen für den nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Bereich ist innerhalb des Berichtigungszeitraums eine **Vorsteuerberichtigung** vorzunehmen (§ 12 Abs 10-13 UStG)
 - **Kein Eigenverbrauch!**
 - Anpassung an Rechtsprechung des EuGH (EuGH 12.2.2009, C-515/07, VNLTO)
 - Vgl dazu auch UStR 2000 Rz 1246 ff



▲ Zunächst 100 % Nutzung im BgA (100 % VStA), dann (teilweise) Nutzung im hoheitlichen Bereich
→ Vorsteuerberichtigung!

Neuerungen in der Verwaltungspraxis (10)

Übergang der Steuerschuld auf KöR

Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-VO

- Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ab 1.1.2014
 - Reverse-Charge-System erweitert - **bei Inlandsumsätzen!**
- Ausstellung einer Nettorechnung für folgende Umsätze
 - Z1: Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computer
 - Entgelt > 5.000 Euro
 - Z2: Gas- und Elektrizität
 - bei Lieferung an Wiederverkäufer
 - Z3: Gas- und Elektrizitätszertifikate
 - Z4: Metalle (roh oder Halberzeugnisse)
Ausgenommen
 - Anwendung der Schrott-UStV, oder
 - Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994Entgelt < 5.000 Euro: Verzicht möglich
 - Z5: Anlagegold
 - wenn steuerpflichtig gemäß § 24a Abs. 5 und 6 UStG (Option)



Neuerungen in der Verwaltungspraxis (11)

Übergang der Steuerschuld auf KöR

Umsatzsteuer-Betrugsbekämpfungs-VO

Übergang der Steuerschuld bei Leistungsbezügen durch unternehmerisch tätige KöR (vgl § 1 USt-BBK-VO - „wenn dieser Unternehmer ist“)

- Verwendung im hoheitlichen und/oder unternehmerischen Bereich lt Ansicht des BMF unbeachtlich

UStR-Wartungserlass 2015 (Rz 2605b): Abstandnahme vom Übergang der Steuerschuld

- bei Leistungsbezügen für hoheitliche Zwecke durch eine Gebietskörperschaft, wenn
 - diese KöR bei Auftragserteilung nicht als Unternehmer auftritt (zB keine Angabe der UID-Nummer) und
 - der leistende Unternehmer die USt in der Rechnung gesondert ausweist und diese von der KöR an ihn entrichtet wird



Neuerungen zum Betrieb gewerblicher Art (1)

UStR-Wartungserlass 2014

Betrieb gewerblicher Art - Bagatellgrenze (Rz 263)

- Aufnahme der € 2.900-Grenze für die Beurteilung des Vorliegens einer Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht in die UStR
- Verweis auf KStR 2013 Rz 70 hinsichtlich der **Einnahmenermittlung**
 - *„Im Allgemeinen wird auf einen längeren überschaubaren Zeitraum abzustellen sein. Das Unterschreiten der Umsatzgrenze begründet auch während der Errichtungs- und Anlaufphase einen Betrieb gewerblicher Art, wenn bei voller Aufnahme der Tätigkeit die Einnahmengrenze von 2.900 Euro regelmäßig überschritten wird.“*
 - *„Andererseits führt das einmalige Überschreiten der Einnahmengrenze in einem Jahr noch nicht zur Begründung eines Betriebes gewerblicher Art.“*
 - *„Subventionen und Zuschüsse (zB für Personalkosten) sowie Erlöse aus Hilfsgeschäften sind für die Beurteilung des wirtschaftlichen Gewichts nicht als Einnahmen anzusetzen.“*



Neuerungen zum Betrieb gewerblicher Art (2)

UStR-Wartungserlass 2014

Betrieb gewerblicher Art - Mischbetrieb (Rz 263 und 268)

- Im Falle einer sachlichen Trennbarkeit der Tätigkeitsbereiche (zB klare zeitliche Trennung) hat - unabhängig vom Überwiegen - eine **Aufspaltung in einen Hoheitsbereich und einen unternehmerischen Bereich** zu erfolgen
 - mit Verweis auf VwGH 29.1.2014, 2010/13/0006 (Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder in den Räumlichkeiten der Gemeindevolksschule)
- Bislang wurde in vielen Fällen mit dem Überwiegen der hoheitlichen Tätigkeit argumentiert - zukünftig nach Auffassung des BMF nur mehr bei fehlender sachlicher Trennbarkeit möglich
 - Bedeutung des Wortlauts des § 2 KStG?



Neuerungen zum Betrieb gewerblicher Art (3)

Mischbetriebe

KöSt: Überwiegende Zweckbestimmung des gesamten Betriebs maßgeblich für vorliegen eines BgA

USt: Bei sachlicher Trennungsmöglichkeit von einzelnen Tätigkeiten Aufteilung in unternehmerischen und hoheitlichen Teil



Neuerungen zum Betrieb gewerblicher Art (4)

Einzelfälle zum BgA

- Bau- und Wirtschaftshöfe
- Personalüberlassung
- Kindergarten
- Nachmittagsbetreuung
- Parkplatzbewirtschaftung
- Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Veranstaltung von Messen



Steuerliche Aspekte von Gemeindekooperationen (1)

Leistungsbeziehungen zwischen zwei Körperschaften öffentlichen Rechts

1. Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage

- Prüfung, ob Voraussetzungen für einen BgA erfüllt werden
- Wenn ja, grundsätzlich steuerbare Tätigkeit
- zB EDV-Dienstleistungen

2. Bei Leistungserbringung aus einem bestehenden BgA

- Zuordnung zum bestehenden BgA
- zB Überlassung von Personal aus einem BgA

Steuerliche Aspekte von Gemeindekooperationen (2)

3. Leistungserbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

Ausübung der Tätigkeit aufgrund

- einer gesetzlichen oder mittels Verordnung festgeschriebenen Ermächtigung oder
- aufgrund eines Organbeschlusses der KöR und in Ausübung hoheitlicher Befugnisse

- Bei Tätigkeiten für den Hoheitsbereich einer anderen KöR
 - **Nicht steuerbare** Tätigkeit, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern ausgeschlossen werden

- **Ausschluss größerer Wettbewerbsverzerrungen**
 - Leistung ist derart spezifisch und typisch für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse
 - Leistungserbringung durch private Wirtschaftsteilnehmer ist aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen real und faktisch nicht möglich



Steuerliche Aspekte von Gemeindekooperationen (3)

Leistungsvereinigung im Rahmen von Kooperationen von KöR
(BMF-Folder „Fragen und Antworten Gemeindeverbände und
Gemeindekooperationen“)

- Zurverfügungstellung von Sach- und Personalmitteln zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer im öffentlichen Interesse gelegenen hoheitlichen Aufgaben (Verwaltungsgemeinschaft)
→ **nicht steuerbare Leistungsvereinigung**
- Voraussetzung: es wird **keine Vergütung** geleistet
 - Die zur Verfügung gestellten Mittel stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Nutzung der Gesamtmittel

Rückgängigmachung von Ausgliederungen

Art 34 BBG 2001

- Art 34 BBG 2001: Abgabenbefreiung für mit Rückgliederungen zusammenhängende Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte, wenn die ursprüngliche Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben einer KöR nach Art 34 BBG begünstigt war
 - Umsatzsteuer: Nicht steuerbarer Vorgang bei Verstreichen des Vorsteuerberichtigungszeitraumes (bei Grundstücken und Gebäuden 10 bzw 20 Jahre)
 - Körperschaftsteuer/Einkommensteuer: Fortführung der Buchwerte bei der KöR, sofern die Wirtschaftsgüter dem Beteiligungsverhältnis entsprechend rückübertragen werden
 - Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Stempel- und Rechtgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren: Befreiung
- **Übertragungsart:** Einzelrechtsnachfolge (Verkauf bzw unentgeltliche Übertragung) oder Gesamtrechtsnachfolge (Umwandlung oder Liquidation)



Finanzamtsanfrage kann im Einzelfall sinnvoll sein!

Kontakt



WP/StB MMag. Alexander Enzinger, CVA
Senior Partner
BDO Graz GmbH

alexander.enzinger@bdograz.at

Tel: +43 316 3171-400

Fax: +43 316 3171-900



WP/StB MMag. Josef Klug
Senior Partner
BDO Graz GmbH

josef.klug@bdograz.at

Tel: +43 316 3171-201

Fax: +43 316 3171-900

Leistungsspektrum



Zu unseren Kunden zählen zum einen zahlreiche kleine bis mittelgroße Gemeinden sowie Städte und Bundesländer, zum anderen eine Vielzahl von ausgegliederten Gesellschaften von Körperschaften öffentlichen Rechts.

Das Kommunal Center der BDO Graz GmbH hat sich innerhalb der BDO-Gruppe auf die Beratung von Körperschaften öffentlichen Rechts, dem öffentlichen Sektor nahestehenden Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen spezialisiert. Aufgrund unseres umfangreichen Know-hows können wir allen unseren Klienten eine optimale und maßgeschneiderte Beratung bieten:

- Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Körperschaften öffentlichen Rechts
- Maastricht-Beratung
- Kostenrechnung, Gebührenkalkulation
- Beratung in kameralistischen Haushaltsfragen
- Ausgliederungen und Privatisierungen
- Kennzahlenanalyse, Benchmarking
- Mittelfristige Finanzplanung
- Investitionsanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Sanierungsberatung

Kontakt

BDO Graz GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Hallerschloßstraße 1, 8010 Graz

office@bdograz.at

Tel.: + 43 316 3171

Fax.: + 43 316 3171-90

www.bdograz.at